

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

"Bauhofgelände" in Berglen-Steinach und Berglen-Reichenbach

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zum öffentlich ausgelegten Entwurf für die 15. Änderung
des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen
vom 16.09.2019 in der Zeit vom 04.01.2021 bis 04.02.2021
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Stadt Winnenden, Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth, Winnenden Stellungnahme vom 19.03.2020 und 21.12.2020	
A 1.1	Stellungnahme vom 19.03.2020	
	[...] Gegen die 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. in dem Teilbereich der gewerblichen Baufläche "Bauhofgelände" in Berglen-Steinach und Berglen-Reichenbach, bestehen von Seiten der Stadt Winnenden keine Bedenken. Wir bitten Sie die Stadt Winnenden im weiteren Verfahren zu Beteiligen. Vielen Dank.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Winnenden wurde mit der Entwurfsfeststellung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen erneut beteiligt.
A 1.2	Stellungnahme vom 21.12.2020	
	[...] mit Schreiben vom 19.03.2020 hat die Stadt Winnenden bereits Stellung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Gegen die 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen. in dem Teilbereich der gewerblichen Baufläche "Bauhofgelände" in Berglen-Steinach und Berglen-Reichenbach, bestehen von Seiten der Stadt Winnenden keine Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Flächennutzungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 2	Polizeipräsidium Aalen, Führungs- und Einsatzstab, Waiblingen Stellungnahme vom 29.12.2020, Az 1132.6	
	[...] das PP Aalen äußert zum jetzigen Zeitpunkt grundsätzlich keine Bedenken/Einwände gegen die 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des GVV Winnenden – Berglen, hier Neubau des Bauhofs Berglen. Aus den Unterlagen geht bislang jedoch nicht hervor wie der geplante Bauhof verkehrstechnisch erschlossen wird. Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Bauhofgelände wird aus südwestlicher Richtung von der Heinkelstraße erschlossen. Eine weitere Beteiligung des Polizeipräsidiums Aalen findet im Bebauungsplanverfahren statt.
A 3	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Crailsheim E-Mail vom 05.01.2021	
	[...] im Schreiben vom 18.12.2020 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum oben genannten Änderungsverfahren, Stellung zu nehmen. Im Bereich des geplanten Gemeindebauhofs in Berglen-Steinach befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den geänderten Flächennutzungsplan keine Belange der NOW berührt. Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren! [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 4	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 07.05.2020 und E-Mail vom 08.01.2021, Aktenzeichen 45.1/2020/cs	
4.1	Stellungnahme vom 07.05.2020, Aktenzeichen 45.1/2020/cs	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Flächennutzungsplanverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 06.05.2020 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans der GVV Winnenden - Berglen beschlossen: 1. Der 15. Änderung des Flächennutzungsplans stehen keine Regionalplanerischen Ziele entgegen. 2. Der Regionale Grünzug ist mit der vorliegenden Planung ausgeformt. 3. Den mit dem Vorbehaltsgebieten für die „Naturschutz und Landschaftspflege“ verbundenen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. 4. Die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Die Gemeinde Berglen plant eine Verlagerung des gemeindeeigenen Bauhofs in das "Gewerbegebiet Erlenhof – II. Bauabschnitt" des Ortsteils Steinach, hierfür muss der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert werden. Der Umfang der Änderung betrifft 0,2 ha. Der derzeitige Standort des gemeindeeigenen Bauhofs liegt im Ortsteil Opelsbohm. Diese innerörtliche Fläche wird aufgegeben und soll zu einem späteren Zeitpunkt als Wohnbaufläche entwickelt werden. Der Verband Region Stuttgart wurde bereits im Bebauungsplanverfahren zur Planung frühzeitig beteiligt und Übermittelte verwaltungsseitig eine positive Stellungnahme unter Gremienvorbehalt. Das Plangebiet wird durch den Regionalen Grünzug Nr. 21 tangiert. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbe-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berglen hat bereits beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Befreiungslage gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt. Zudem fand im Vorfeld ein Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Berglen statt. Der Antrag wurde am 9. September 2020 genehmigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	sondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Der an das Plangebiet angrenzende Regionale Grünzug Nr. 21 ist mit der vorliegenden Planung in diesem Bereich ausgeformt. Das Plangebiet liegt nach Plansatz 3.2.1 (G) des Regionalplanes in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Hier soll der Naturhaushalt erhalten und die biologische Vielfalt gefördert werden. Diesen Belangen kommt bei der Abwägung ein besonderes Gewicht zu. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet teilweise in einem in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Landschaftsschutzgebiet liegt. Für die in diesem Bereich vorgesehene Bebauung sind die mit dem Landschaftsschutzgebiet verbundenen Belange mit der zuständigen Fachbehörde zu klären. Gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart befindet sich der Planbereich auf einer Kaltluftsammelfläche, in einem Kaltluftsammelgebiet, einem bodeninversionsgefährdeten Gebiet und einem Freilandklimatop. Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.2	E-Mail vom 08.01.2021	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Flächennutzungsplanverfahren. Zur vorliegenden Planung gilt weiterhin unverändert die Stellungnahme vom 07.05.2020. Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird die Gemeinde Berglen eine digitale Fertigung des Bebauungsplans dem Verband Region Stuttgart zukommen lassen.
A 5	Netze BW GmbH, Bereich Netzplanung, Kirchheim unter Teck Stellungnahmen vom 23.03.2020 und vom 20.01.2021	
5.1	Stellungnahme vom 23.03.2020	
	[...] für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns.	

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Die Gemeinde Berglen befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereichs. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind von der Netze BW GmbH <u>keine</u> Versorgungsanlagen vorhanden oder derzeit geplant. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor, eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.2	Stellungnahme vom 20.01.2021	
	[...] für Ihre E-Mail sowie die Bereitstellung der Verfahrensunterlagen bedanken wir uns. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 23.03.2020, die weiterhin Gültigkeit hat. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 6	Deutsche Telekom Technik GmbH, Heilbronn Stellungnahme vom 21.02.2021, Ansprechpartner PTI 21- Betrieb, Harald Kudras	
	[...] vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Wir haben bzw. werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Planungsverfahren. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 7	Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Waiblingen Stellungnahmen vom 21.04.2020 – Az. 30-Baupl20/028-07 und vom 01.02.2021 Az. 621.131/2020/1876	
7.1	Stellungnahme vom 21.04.2020 – Az. 30-Baupl20/028-07	

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	[...] zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurde das Baurechtsamt Amt für Umweltschutz Amt für Vermessung und Flurneuordnung Landwirtschaftsamt Kommunalamt beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Baurechtsamt Es bestehen keine Bedenken. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Auf die Stellungnahme im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren „Neubau Bauhof“ der Gemeinde Berglen wird verwiesen: „Eine abschließende Stellungnahme ist zum jetzigen Planungsstand nicht möglich. Ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung sowie eine Abhandlung zum Artenschutz ist vorzulegen.“ Teile der Planung betreffen das Landschaftsschutzgebiet "Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe". Ein Antrag auf Feststellung einer Befreiungslage von den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist zu stellen.“ Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Wegst, Tel. 07151 - 501 2379 Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken. Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken. Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abhandlung zum Artenschutz sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wird im Bebauungsplanverfahren behandelt und zur Entwurfsfeststellung dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis vorgelegt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Berglen hat mittlerweile beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Befreiungslage gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG gestellt. Zudem fand im Vorfeld ein Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde Berglen statt. Der Antrag wurde am 9. September 2020 genehmigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken. Kommunale Abwasserbeseitigung Da es sich bei dem Planbereich um einen Bauhof handelt, ist eine Erschließung im modifizierten Mischsystem anzustreben. Dabei sind die Abflüsse von Dach-, PKW-Parkierungs- und Straßenflächen nach den Vorgaben der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung zu behandeln. Da die Nutzung von Hofflächen und somit die Verschmutzung des Regenwasserabflusses nicht zuverlässig abgeschätzt werden kann, sollten deren Abflüsse vorsorglich an einen Mischwasserkanal angeschlossen oder Maßnahmen des Erstverwurfs (z.B. Schmutzfangzelle) vorgesehen werden. Hierbei wird der erste, stark verschmutzte Abflussanteil, z.B. in einer Schmutzfangzelle zurückgehalten und nach dem Regen über einen Schmutz- oder Mischwasserkanal der Kläranlage zugeleitet. Die Schmutzfangzelle hat bei Trockenwetter die zusätzliche Aufgabe, Flüssigkeiten, die bei Unfällen und Bränden anfallen, zurückzuhalten. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass vor der Erweiterung des Gewerbegebietes noch umfangreiche Umbaumaßnahmen am RÜB 8210 "Spechtshof" durchzuführen sind. Sofern die Umbaumaßnahmen am RÜB 8210 "Spechtshof" die o.g. Bedingungen erfüllen, kann auf den Einsatz einer Schmutzfangzelle o.ä. verzichtet werden. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758 Frau Fischer, Tel. 07151 - 501 2562 Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken. Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken. 3. Amt für Vermessung und Flurneuerung Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung im modifizierten Mischsystem ist anzustreben. Im Bebauungsplanverfahren "Neubau Bauhof" der Gemeinde Berglen ist in der Begründung zum Bebauungsplan das Erschließungssystem darzulegen. Sollte eine Erschließung im modifizierten Mischsystem nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis zu vereinbaren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern die angesprochenen Umbaumaßnahmen zum Zeitpunkt des Bebauungsplanentwurfes geklärt sind, wird auch eine entsprechende Entwässerungsmaßnahme zum Schmutzwasser zum Zuge kommen oder nicht. Diese Details werden im Bebauungsplanverfahren gesondert behandelt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	4. Landwirtschaftsamt Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren „Neubau Bauhof“ der Gemeinde Berglen wird verwiesen: „Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Planungen. Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen der Produktion entzogen und zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten zerschnitten was sich beides negativ auf die Agrarstruktur auswirkt, wie verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB.“ Aus den Unterlagen ist zudem nicht ersichtlich wie die Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen erfolgt. Dies ist im weiteren Verfahren darzustellen. 5. Kommunalamt Es bestehen keine Bedenken. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Entwurf der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen vom 28.09.2020 / 31.05.2021 wird auf die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung verwiesen. Eine Standortalternative an anderer Stelle ergibt sich daraus nicht. Die Belange der Landwirtschaft werden im dazugehörigen Umweltbericht auf Seite 12 und 13 nochmals dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin aus südlicher Richtung über den Feldweg mit der Flurstücksnummer 167 möglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.2	Stellungnahme vom 01.02.2021 – Az. 621.131/2020/1876	
	[...] zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Ämter Landwirtschaftsamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: <u>1. Landwirtschaftsamt</u> Die in der letzten Stellungnahme vom 21.04.2020 geforderte Darstellung der Belange der Landwirtschaft wurde im aktuellen Umweltbericht durch BLANK Landschaftsarchitekten auf Seite 12 und 13 knapp dargestellt. Nach wie vor unklar ist die zukünftige Erschließung der südwestlich an das Plangebiet angrenzende, verbleibende landwirtschaftliche Flächen. Aufgrund der Topographie ist eine talseitige Erschließung, z. B.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Erschließung der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen ist weiterhin aus südlicher Richtung über den Feldweg mit der Flurstücksnummer 167 möglich.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	durch einen Wirtschaftsweg nach den derzeitigen Planungen notwendig. Dies wurde bereits in der Stellungnahme zur FNP Änderung am 21.04.2020 und in der Stellungnahme zu dazugehörigen Bebauungsplan „Neubau Bauhof“ angemerkt. Die vorgesehen Ausgleichsmaßnahme "Waldrefugium Birkenweißbuch" wird ausdrücklich begrüßt, da durch diese Maßnahme keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen beansprucht werden. Bei weiteren Fragen dürfen Sie sich gerne an mich (Herr Lindauer Telefon 07191 895-4221) wenden. <u>2. Amt für Umweltschutz</u> Es bestehen keine Bedenken. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
A 8	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahmen vom 21.04.2020, Az. 21-2434-.2/WN Winnenden/466 und vom 16.02.2021, Az. RPS21-2434-5	
8.1	Stellungnahme vom 21.04.2020, Az. 21-2434-.2/WN Winnenden/466	
	[...] das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die vorgelegten Unterlagen enthalten bislang nicht die für eine raumordnerische Bewertung relevanten Angaben. Namentlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	sollte sich aus den Planunterlagen eine Auseinandersetzung mit den einschlägigen regionalplanerischen Vorgaben ergeben. Das Plangebiet liegt im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan Region Stuttgart (im Folgenden: Regionalplan). Die in der Raumnutzungskarte festgelegten Regionalen Grünzüge sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Daher dürfen Regionale Grünzüge keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Nach der Begründung zu Plansatz 3.1.1 (Z) Regionalplan erfolgt die Festlegung der Regionalen Grünzüge in der Raumnutzungskarte gebietsscharf im Maßstab 1:50.000. Die parzellenscharfe Ausformung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung. Im weiteren Verfahren sollte eine Auseinandersetzung mit diesem Ziel der Raumordnung erfolgen. Nach derzeitigem Sachstand kommt u.a. aufgrund der geringen randlichen Flächeninanspruchnahme des Grünzugs und der Straßenanbindung eine abschließende Ausformung in Betracht. Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Plansatz 3.2.1 (G) Regionalplan werden zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Ihren Belangen kommt bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Diese Plansätze sind im weiteren Verfahren im Rahmen der Begründung abzuarbeiten. Allgemein möchten wir noch auf § 1 Abs. 3 BauGB hinweisen, wonach die Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ergibt sich aus der Begründung der Bauleitpläne. Außerdem gibt es eine besondere Begründungspflicht nach § 1 a Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 BauGB, wenn landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Da die Fläche im Vor-	Die zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahren zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen bestand aus dem Abgrenzungsplan der bisherigen und zukünftigen Abgrenzung und enthielt keine qualifizierten Aussagen bzw. eine Auseinandersetzung mit den Vorgaben des Regionalplans. In der Begründung zum Entwurf vom 28.09.2020 wurde die Thematik näher ausgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die parzellenscharfe Ausformung des Regionalen Grünzugs erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Eine Auseinandersetzung mit diesem Zielverstoß ist in der Entwurfsbeteiligung im Teil der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen im Punkt 5.2 sowie 5.3 erfolgt. Eine Alternativenprüfung wurde im Punkt 6 der Begründung ergänzt und erläutert. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange zur Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt Vorbehaltsgebiete sind der Entwurfsbeteiligung im Teil der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen erfolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsbeteiligung im Teil der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen ist eine Erforderlichkeit sowie eine besondere Begründung zur Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt. Eine Alternativenprüfung wurde im Punkt 6 der Begründung vom 28.09.2020 / 31.05.2021 ergänzt.

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	griff auf eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans ausgewiesen wird, ist diese Flächenausweisung in die Bedarfs- und Bauflächenbilanz der nächsten Gesamtfortschreibung einzustellen. Straßenwesen und Verkehr Dem oben genannten Vorhaben kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden. Zur Landesstraße L 1140 beträgt der gesetzliche Anbauabstand nach § 22 StrG 20 m. Zusätzlich gilt gemäß § 22 Abs. 5 StrG der Anbauabstand von 20 m für Werbeanlagen (jeglicher Art). Ergänzend sind hier nach § 14 BauNVO Garagen, Carports sowie Nebenanlagen usw. innerhalb der 20m gemäß § 22 StrG nicht zugelassen. Für den Neubau des Bauhofes stimmen wir einem reduzierten Anbauabstand des Gebäudes von 15 m zum Fahrbahnrand zu. Es dürfen keine direkten Zufahrten zur Landesstraße L 1141 angelegt werden. Wie angedacht muss die Erschließung über innerörtliche Straßen erfolgen. Eine Erschließung kann nur über Daimlerstraße sowie über die Heinkelstraße erfolgen. Es werden keine neuen Zu- oder Ausfahrten zur Landesstraße zugelassen. Bei einer geplanten Außenbeleuchtung ist eine Blendfreiheit für die Verkehrsteilnehmer sicherzustellen. Lärmschutzmaßnahmen sind alleine Sache des Antragstellers. Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- und anderen Emissionen geltend gemacht werden. Das nach RAL-2012 freizuhaltende Sichtfeld ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen. Durch die geplante Stützkonstruktion mit Gabionen ist entlang der Landesstraße L 1140 eine passive Schutzeinrichtung nach RPS-2009 durch den Vorhabenträger zu errichten und der entstehende Unterhaltungsmehraufwand dem Baulastträger abzulösen. Mit dem Baulastträger ist eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Die Anpassungen im Bereich der Landesstraße sind mit dem Baulastträger abzustimmen. Die Ausführungen sind bitte im schriftlichen	Bei der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wird eine Bedarfs- und Bauflächenbilanz eingestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abstände zur Landesstraße sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wird in diesem Sinn an die Gemeinde Berglen für die weitere Planung weitergegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt aus südwestlicher Richtung und wird an die Heinkelstraße angebunden. Das städtebauliche Konzept und die Erschließung sind Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Sichtfeld ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans darzustellen und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die passive Schutzeinrichtung ist Bestandteil des Bebauungsplans und ist im zeichnerischen Teil darzustellen. Eine vorherige Absprache mit dem Baulastträger ist zu vereinbaren.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu übernehmen. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224, Karsten.Grothe@rps.bwl.de . Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Formblatt wird beachtet. Mittlerweile wird das aktualisierte Beteiligungsformblatt vom 11.03.2021 verwendet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Regierungspräsidium wurde zum Entwurf der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen nochmals beteiligt. Eine weitere Beteiligung erfolgt ebenfalls im Bebauungsplanverfahren.
8.2	Stellungnahme vom 16.02.2021, Az. RPS21-2434-5	
	[...] das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 -Denkmalpflege - zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen noch Bedenken gegen die Planung. Die für den Neubau des Bauhofs geplante gewerbliche Baufläche liegt in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 und in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2.1 Regionalplan Stuttgart. In unserer Stellungnahme vom 21.04.2020 haben wir eine abschließende Ausformung des Grünzugs erwogen. Eine solche kommt auch weiterhin in Betracht, allerdings ist die Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug in den Unterlagen noch unzureichend (Begründung 5.2., S. 4). Die Unterlagen müssen zumindest	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Darlegung des Konflikts mit dem Regionalplan wurde in Punkt 5.2 der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen vom 28.09.2020 / 31.05.2021 abgehandelt. Eine Alternativenprüfung wird im Punkt 6 der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen vom 28.09.2020 / 31.05.2021 dargelegt.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	noch um eine aussagekräftige Standortalternativendiskussion ergänzt werden. Auch Aussagen zur umweltfachlichen Wertigkeit des konkreten Gebiets sowie eine Darstellung der Form und Intensität der Inanspruchnahme sollten ergänzt werden. Ebenso sollte die Abwägung der Belange des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege mit den Belangen, die für die Planung sprechen noch klarer dargestellt werden. Die Aussage, dass kein Zielabweichungsverfahren erforderlich ist, muss zuständigkeitshalber vom Regierungspräsidium Stuttgart getroffen werden. Dies ist bisher nicht erfolgt. Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. [...]	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aussagen zur umweltfachlichen Wertigkeit werden im weiteren Bebauungsplanverfahren verdeutlicht. Die Abwägung der Belange hat in der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen vom 28.09.2020 / 31.05.2021 in Punkt 5.2, 5.3 und Punkt 6 stattgefunden. Eine Ausformung des Regionalen Grünzugs wurde in der Begründung zur 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen vom 28.09.2020 / 31.05.2021 erläutert und begründet. In Ihrer Stellungnahme vom 16.02.2021 verweisen Sie auf eine frühere Stellungnahme, in der Sie erwägen, dass eine Ausformung möglich ist, und bekräftigen dies auch in der aktuellen Stellungnahme weiterhin so anzusehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Formblatt wird beachtet. Mittlerweile wird das aktualisierte Beteiligungsformblatt vom 11.03.2021 verwendet. Dem Regierungspräsidium wird nach Genehmigung durch dieses eine Fertigung der Flächen-nutzungsplanänderung zugehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Flächennutzungsplanverfahren endet mit dem Feststellungsbeschluss als Satzung durch den Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Gemeinde Berglen. Anschließend wird die Änderung zur Genehmigung bei Regierungspräsidium vorgelegt. Eine weitere Beteiligung des Regierungspräsidiums erfolgt im bebauungsplanverfahren.

15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000-2015 (FNP)
des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen in Teilbereichen

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	